



Der Bürgermeister

**Öffentliche
Beschlussvorlage
047/2013**

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:
10-Organisation, Wahlen, Tul

Datum:
05.03.2013

Produkt:
10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Beratungsfolge:
Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungsdatum:
14.03.2013 Entscheidung

Anregung nach § 24 GO NRW bzgl. Tagung des Gestaltungsbeirates in öffentlicher Sitzung

Beschlussvorschlag des Antragstellers:

Es wird beschlossen, dass die Sitzungen des Gestaltungsbeirates künftig öffentlich stattfinden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Anregung auf öffentliche Sitzung des Gestaltungsbeirates wird zurückgewiesen.

Sachverhalt:

Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 16. Januar 2013 regt [REDACTED] an, dass die Sitzungen des Gestaltungsbeirates öffentlich stattfinden sollen. Im von der Stadt Coesfeld gewollten Prozess eine stärkere Bürgerbeteiligung bei der Entwicklung Coesfeld sei es geradezu kontraproduktiv, wenn die Sitzungen des Gestaltungsbeirates als „closed shop“ Veranstaltungen ablaufen würden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Gestaltungsbeirat ist 2006 nach einem ausführlichen und breit angelegten Diskussionsprozess eingerichtet worden. Die Einrichtung des Gestaltungsbeirates erfolgte im unmittelbaren Zusammenhang mit der Überarbeitung der Gestaltungssatzung der Stadt Coesfeld. Die Stadt Coesfeld hatte mit der Überarbeitung der Gestaltungssatzung das Architektur- und Stadtplanungsbüro Pesch + Partner aus Herdecke beauftragt. Das Büro hatte auch den Auftrag, Vorschläge zur Etablierung eines Gestaltungsbeirates für die Stadt Coesfeld zu machen.

Der Gestaltungsbeirat ist ein unabhängiges Sachverständigengremium, das den Bürgermeister, den Stadtrat sowie die Fachverwaltungen der Stadt berät. Es ist ausdrücklich ein Beratungsgremium und kann kein Entscheidungsgremium sein. Die Entscheidung liegt bei allen Geschäften der laufenden Verwaltung beim Bürgermeister.

Der Gestaltungsbeirat wird unter zwei unterschiedlichen Voraussetzungen tätig.

Die Empfehlungen des Gestaltungsbeirates haben dann einen höheren Verbindlichkeitsgrad und die Verwaltung hat die Möglichkeit, diese Empfehlungen gegenüber Bauherren und Architekten durchzusetzen, wenn der Bauherr von gesetzlich normierten Vorgaben abweichen möchte. Gesetzlich normierte Vorgaben, die der Gestaltungsbeirat heranziehen kann, sind die

Gestaltungsvorschriften in den Bebauungsplänen und die Gestaltungssatzung der Stadt Coesfeld. Dabei ist die Gestaltungssatzung die wesentliche Grundlage für die Arbeit.

Der Gestaltungsbeirat kann sich mit verbindlichen Empfehlungen allerdings nur im Rahmen der Regelungen der Satzung bewegen. Hält ein Vorhaben die Vorschriften der Satzung ein, hat der Bauherr einen Rechtsanspruch auf Genehmigung. Nur wenn abweichend von der Satzung gebaut werden soll, sind Empfehlungen des Gestaltungsbeirates möglich, die von der Bauaufsicht dann in eine Auflage oder Bedingung umgesetzt werden können oder zur Ablehnung des Vorhabens führen. Aus diesem Grund ist die Tätigkeit des Gestaltungsbeirates auch im Wesentlichen auf den Geltungsbereich der Gestaltungssatzung beschränkt.

Daneben hat der Gestaltungsbeirat beratende Funktion. Die beratende Funktion kann er einmal gegenüber der Verwaltung und den Gremien der Stadt ausüben. Er kann z. B. eine Empfehlung aussprechen, für einen bestimmten Bereich einen Bebauungsplan aufzustellen, in dem gestalterische Regelungen getroffen werden oder er kann auch Änderungen der Gestaltungssatzung vorschlagen. Die andere Beratungsfunktion erfüllt er gegenüber den Architekten und Bauherren selber. Er erweitert und vertieft damit eine Funktion, die ansonsten bei jedem Bauvorhaben die Mitarbeiter im Fachbereich Planung, Bauordnung und Verkehr gegenüber den Bauherren wahrnehmen. Bei diesen Empfehlungen handelt es sich allerdings um eine rein freiwillige Leistung. Weder muss die Stadt eine solche Leistung gegenüber dem Bauherrn anbieten noch muss der Bauherr eine solche Beratung annehmen. Bei dieser Funktion, die einen Großteil der Arbeit des Gestaltungsbeirates ausmacht, geht es um ein kollegiales Gespräch. Das kollegiale Gespräch erfordert eine Bereitschaft auf beiden Seiten, durch einen Diskurs eine vorgeschlagene Lösung nochmals zu verbessern. Es besteht aber in diesen Fällen keinerlei Möglichkeit, Empfehlungen des Gestaltungsbeirates gegenüber dem Bauherrn durchzusetzen. Es besteht auch keine Möglichkeit, Bauherrn und Architekt zu einem solchen Beratungsgespräch zu verpflichten. Hält ein Bauvorhaben die maßgeblichen Festsetzungen eines Bebauungsplanes ein, fügt es sich nach § 34 BauGB in die nähere Umgebung planungsrechtlich ein und sind auch die Vorschriften der Gestaltungssatzung eingehalten, ist das Vorhaben zu genehmigen.

Gerade bei der Beurteilung des Einfügens nach § 34 spielen baugestalterische Aspekte so gut wie keine Rolle. Beurteilt wird lediglich die planungsrechtliche Relevanz, das heißt, ob sich das Vorhaben nach Art und Maß der Nutzung und nach der überbaubaren Grundstücksfläche in die nähere Umgebung einfügt. Dies ist eine gebundene Entscheidung, die durch die Bauordnungsbehörde zu treffen ist. Auch hier kann der Gestaltungsbeirat zwar Hinweise geben, die gebundene Entscheidung über die Beurteilung des Einfügens ist jedoch von der Baugenehmigungsbehörde zu treffen.

Vor diesem Hintergrund ist eingehend diskutiert worden, wie ein Gestaltungsbeirat sinnvoll zusammengesetzt ist und wie er tätig werden soll. Um eine unabhängige Beurteilung zu erreichen, hat der Rat entschieden, dass dem Beirat nur Mitglieder angehören, die ihren Wohn- und Arbeitssitz nicht in der Stadt Coesfeld haben. Um das erforderliche kollegiale Gespräch zwischen Beirat, Bauherrn und Architekt zu ermöglichen, hat der Rat entschieden, die Sitzungen des Beirates nicht-öffentlich zu machen. Gleichzeitig haben die gewählten Ratsvertreter jedoch die Möglichkeit, an den Beiratssitzungen teilzunehmen, um sich so ein Bild von der Tätigkeit zu machen und ggfls. nachzusteuern, wenn erkennbar wird, dass Regelungen in den Bebauungsplänen oder in der Gestaltungssatzung zur Steuerung nicht ausreichen. Würde man die Sitzung des Gestaltungsbeirates öffentlich machen, würden vermutlich Bauherr und Architekt die Beratungen nur noch dann annehmen, wenn sie Abweichungen von der Gestaltungssatzung oder vom Bebauungsplan begehren. In den anderen Fällen würde das beratende kollegiale Gespräch sicherlich nicht wahrgenommen, wenn es in der Öffentlichkeit stattfindet.

Um trotz der nichtöffentlichen Sitzungen die Arbeit des Gestaltungsbeirates transparent zu machen, hat der Rat beschlossen, das im Ausschuss Umwelt, Planen und Bauen in geeigneter Weise regelmäßig möglichst jährlich über die Arbeit und die Ergebnisse berichtet wird. Aktuell erfolgt der Bericht in der Sitzung am 13.03.2013.

Diese Grundsätze sind in einem breit angelegten Prozess unter bürgerschaftlicher Beteiligung erarbeitet worden. Es haben zwei Planungswerkstätten am 08.03.2005 und am 16.11.2005 stattgefunden, an denen u.a. Vertreter des Stadtmarketing Vereins, Vertreter der Coesfelder Architekten und der Bauherrenschaft, Vertreter der Politik und sonstige interessierte Vertreter der Öffentlichkeit teilgenommen haben. Das Thema Gestaltungsbeirat ist in der Sitzung am 16. November 2005 ausführlich diskutiert worden. Auf dieser Grundlage hat der Rat dann am 30.03.2006 die Entscheidung getroffen.

Da die Anregung nicht den Zielsetzungen des Gestaltungsbeirates entspricht, ist eine Änderung der Sitzungen von nicht öffentlicher in öffentliche Beratungen abzulehnen. Diese Auffassung ist in der folgenden Antwort dargestellt:

Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW hat der Rat der Stadt Coesfeld den Haupt- und Finanzausschuss bestimmt (§ 6 Abs. 4 der Hauptsatzung). Ihm fällt damit anstelle des Rates regelmäßig eine selbständige Behandlungs- und Entscheidungskompetenz zu. In diesem Fall ist der Ausschuss auch für den Inhalt der Stellungnahme gegenüber dem Antragsteller zuständig (Rehn/Cronauge/von Lennep, § 24, III.2.).

Dem Antragsteller wird wie in der Stellungnahme der Verwaltung dargelegt geantwortet.

Anlagen:

Schreiben von [REDACTED] vom 16.01.2013.